

## Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundes- bank für die Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Einführung des Euro ist das Gesetz über die Deutsche Bundesbank geändert worden. Mit dem am 30. Dezember 1997 im Bundesgesetzblatt verkündeten Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank wird das deutsche Notenbankrecht an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für eine Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der Stufe 3 der Währungsunion angepaßt. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Vorschriften über das Grundkapital und die Rücklagen der Bank sowie die Vorschriften über die Rechnungslegung geändert. Im folgenden werden Inhalt und Entstehungsgeschichte des Änderungsgesetzes dargestellt.

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) vom 22. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I S. 3274) dient der Vorbereitung der Einführung des Euro. Nach Art. 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der nationalen Notenbankgesetze mit dem EGV und dem Statut des ESZB im Einklang stehen. Die Europäische Kommission und das Europäische Währungsinstitut (EWI) prüfen gemäß Art. 109 j Abs. 1 EGV in ihren Konver-

genzberichten neben der Erfüllung der ökonomischen Kriterien auch die Frage, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Art. 107 und Art. 108 EGV und dem Statut des ESZB vereinbar sind. Die Prüfung der sogenannten rechtlichen Konvergenz ist damit ein wichtiges Kriterium für die Erfüllung der Konvergenzkriterien insgesamt, die für die Auswahl der an der dritten Stufe teilnehmenden Mitgliedstaaten maßgeblich ist. Neben der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 108 EGV sieht die Änderung des BBankG eine Anpassung der Vorschriften über das Grundkapital und die Rücklagen der Bank sowie der Vorschriften über die Rechnungslegung vor. Diese Änderungen sind nicht eine rechtliche Vorbedingung für den Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, stehen allerdings in engem Zusammenhang dazu.

*Gesetzentwurf  
der Bundes-  
regierung*

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung war zunächst allein die Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 108 EGV. Drei Änderungen zielen auf die Anpassung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben. Die übrigen Änderungen dienen der Integration der Bank in das neue System.

*Unabhängigkeit*

Zur Stärkung der persönlichen Unabhängigkeit ist die Mindestamtsdauer des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, der übrigen Mitglieder des Direktoriums sowie der Vorstände der Landeszentralbanken von zwei Jahren auf fünf Jahre erhöht (§§ 7, 8 BBankG) und damit an Art. 14.2 ESZB-Statut angepaßt worden.

Auch das Recht der Bundesregierung zu verlangen, daß die Beschlußfassung des Zentralbankrats bis zu zwei Wochen ausgesetzt wird (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BBankG), war mit den Vorschriften über die Unabhängigkeit des ESZB nicht vereinbar. Das aufschiebende Vetorecht der Bundesregierung ist deshalb aufgehoben worden.

Die Integration der Deutschen Bundesbank in das ESZB bedingt die Anpassung oder Aufhebung mehrerer Bestimmungen des BBankG. Das ESZB wird unmittelbar nach dem Beschluß über den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion und nach der Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB errichtet. Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Der EZB-Rat, der aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht, wird in Stufe 3 die währungspolitischen Leitentscheidungen treffen und die Leitlinien und Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben notwendig sind. Die Aufgaben des ESZB bestehen vor allem darin, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte durchzuführen, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. Die nationalen Zentralbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB (Art. 14.3 ESZB-Statut). Daneben können sie auch andere als die im ESZB-Statut bezeichneten Aufgaben wahr-

*Integration in  
das ESZB*

nehmen, soweit dies mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar ist.

*Neufassung der  
Aufgabe der  
Bundesbank*

Mit dem Eintritt in die Wirtschafts- und Währungsunion ist die in § 3 BBankG festgelegte Aufgabe der Bank anzupassen. § 3 wird künftig lauten: „Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.“ Die Neuformulierung von § 3 BBankG übernimmt die Zielsetzung des ESZB, Preisstabilität zu gewährleisten; eine Änderung bezüglich der Stabilitätsverpflichtung der Bank tritt dadurch nicht ein. Die neue Fassung von § 3 macht darüber hinaus die Einbindung der Deutschen Bundesbank in das ESZB nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion deutlich. Der fortbestehenden Bedeutung der Tätigkeit der Deutschen Bundesbank im Bereich des Zahlungsverkehrs soll durch die ausdrückliche Beibehaltung dieses Teiles der bisherigen Aufgabenbeschreibung Rechnung getragen werden.

*Künftige Rolle  
der Deutschen  
Bundesbank*

Der Übergang der Zuständigkeit für die Geld- und Währungspolitik auf die Gemeinschaftsebene bewirkt, daß die währungspolitischen Leitentscheidungen zentral im EZB-Rat getroffen werden. Der Präsident der Deutschen Bundesbank wird im Rat der EZB, deren größter Kapitaleigner die Deutsche Bundesbank

sein wird, an allen grundsätzlichen währungspolitischen Entscheidungen mitwirken.

Die währungspolitischen Entscheidungen des EZB-Rates werden dezentral durch die nationalen Zentralbanken umgesetzt. Vor allem wird die Refinanzierung der Kreditinstitute wie bisher durch die nationalen Zentralbanken erfolgen. Dabei kommt ihnen zum Teil ein gewisser Ermessensspielraum zu, beispielsweise wenn der EZB-Rat Leitlinien erläßt, die gestaltende Entscheidungen durch die nationalen Zentralbanken zur Umsetzung erfordern oder ermöglichen. So enthält das ESZB-Statut beispielsweise keine detaillierten Bestimmungen über das währungspolitische Instrumentarium des ESZB. Es ist deshalb vorgesehen, daß der EZB-Rat Ausführungsbestimmungen über das geldpolitische Instrumentarium in Form einer Leitlinie beschließt und die nationalen Zentralbanken beauftragt, die materiellen Vorgaben für ihren jeweiligen Bereich selbst umzusetzen und, soweit erforderlich, auszufüllen. Hierbei ist nicht nur den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen Rechnung zu tragen. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Übernahme der Vorgaben des EZB-Rates in die vorhandenen nationalen Regelungen nationale Besonderheiten zu berücksichtigen, soweit hierdurch die Einheitlichkeit der Geldpolitik nicht beeinträchtigt wird. So wird in Deutschland die Geschäftsbeziehung zu rund 3 600 Kreditinstituten durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank angepaßt. In anderen Ländern könnte die Anpassung durch Änderung bestehender Verordnungen oder auch durch den Abschluß oder Änderungen von Einzel-

verträgen mit einigen wenigen Geschäftspartnern der Zentralbank erfolgen. Der sich hieraus ergebende Gestaltungsspielraum ist durch die nationale Zentralbank auszufüllen.

Auch die Aufgaben der Bank sowohl im unbaren Zahlungsverkehr als auch im Barzahlungsverkehr werden weiter bestehen. Darüber hinaus wird die Bank wie bisher ihre Aufgaben in den Bereichen der Bankenaufsicht und der Außenwirtschaft wahrnehmen.

*Änderung der  
Aufgaben des  
Zentralbank-  
rates*

Der Übergang der Entscheidungsbefugnis über die Geld- und Währungspolitik auf den EZB-Rat bedingt eine Änderung der Aufgaben des Zentralbankrates. Die Bestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 1 BBankG, wonach der Zentralbankrat die Währungs- und Kreditpolitik der Bank bestimmt, wird durch folgende Regelung ersetzt: „Der Zentralbankrat bestimmt die Geschäftspolitik der Bank. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt er im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank. Er erörtert die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik unbeschadet der Weisungsunabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank sowie der für die Europäische Zentralbank geltenden Geheimhaltungsvorschriften.“ Dem Zentralbankrat obliegt es danach künftig, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten durch allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und die Verwaltung sowie durch Weisungen zu bestimmen, wie die Bank die währungspolitischen Beschlüsse der EZB umsetzt.

Besondere Bedeutung bekommt die Zuständigkeit des Zentralbankrates in diesem Zusammenhang, wenn der EZB-Rat Leitlinien erläßt, die gestaltende Entscheidungen durch die nationalen Zentralbanken zur Umsetzung erfordern oder ermöglichen. Die Neufassung spiegelt die künftige Einbindung der Deutschen Bundesbank in das ESZB wider. Daneben stellt sie auch klar, daß der Deutschen Bundesbank darüber hinaus weiterhin Bereiche der Geschäftspolitik verbleiben, für die der Zentralbankrat nach wie vor die alleinige Verantwortung trägt.

Nach dem Statut des ESZB kann dieses auf ein breites Spektrum geldpolitischer Instrumente, wie die Offenmarkt-, die Kredit- und die Mindestreservpolitik, zurückgreifen. Weiter kann der EZB-Rat über die Anwendung zusätzlicher Instrumente der Geldpolitik entscheiden. Daneben ist für ein nationales Instrumentarium kein Raum mehr. Folglich werden die Vorschriften des BBankG über die Diskont-, Kredit- und Offenmarktpolitik sowie die Mindestreservpolitik aufgehoben werden (§§ 15, 16 BBankG).

*Geldpolitisches  
Instrumen-  
tarium*

In § 14 Abs. 1 Satz 1 BBankG wird durch eine Ergänzung klargestellt, daß das nach dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion noch vorübergehend fortbestehende ausschließliche Recht der Deutschen Bundesbank zur Ausgabe von auf D-Mark lautenden Banknoten das Recht der EZB zur Ausgabe von Banknoten nach Art. 105 a EGV unberührt läßt. Die Bestimmung über die Veröffentlichung des Wochenausweises der Deutschen Bundesbank (§ 28 BBankG) wird aufgehoben werden. Die Veröffentlichung des

Wochenausweises der Deutschen Bundesbank soll vorrangig die geld- und währungs-politische Tätigkeit der Bank widerspiegeln. Diese Aufgabe wird künftig durch den konsolidierten Ausweis des ESZB geleistet, der wöchentlich veröffentlicht wird und auch die Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank als integralem Bestandteil des ESZB umfaßt. Ob ein Wochenausweis der Bank künftig gesondert veröffentlicht wird, bleibt noch zu prüfen.

Während der Beratungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse sind weitere Änderungen des BBankG vorgenommen worden.

*Beteiligung an internationalen Währungs-einrichtungen*

In § 4 BBankG, der Beteiligungen der Deutschen Bundesbank regelt, wird durch eine Einfügung verdeutlicht, daß Beteiligungen der Bank an internationalen Währungseinrichtungen künftig gemäß Art. 6.2 ESZB-Statut der Zustimmung der EZB bedürfen. Damit hat der Gesetzgeber einer Anregung des EWI zu einer entsprechenden Klarstellung entsprochen, die im Rahmen seiner Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung erfolgte.

*Verhältnis der Bank zur Bundesregierung*

§ 12 BBankG, der das Verhältnis der Deutschen Bundesbank zur Bundesregierung regelt, wird künftig lauten: „Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausführung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung.“ Mit Eintritt in die

Währungsunion wird die Deutsche Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB und ist zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des ESZB verpflichtet, wie dies auch in dem geänderten § 3 BBankG klargestellt ist.

Nach Art. 105 Abs. 1 Satz 2 EGV unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Art. 2 EGV festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist. Eine Unterstützung der nationalen Wirtschaftspolitik kommt danach nur noch in Betracht, soweit es mit der vorrangigen Aufgabenstellung des ESZB vereinbar ist. Dies wird durch die neue Fassung von § 12 BBankG im Interesse der Rechtsklarheit ausdrücklich bestätigt, auch um irgendwelche Fehlinterpretationen zu vermeiden. Damit ist der Gesetzgeber einem Petition des EWI im Rahmen der Konsultation durch die Bundesregierung gefolgt. Die geänderte Reihenfolge der Sätze 1 und 2 soll ebenfalls die neue Rechtslage widerspiegeln.

Das seit ihrer Errichtung 1957 unveränderte Grundkapital der Deutschen Bundesbank von 290 Mio DM wird auf 5 Mrd DM erhöht. Weiter wird die gesetzliche Rücklage der Bank (§ 27 Nr. 1 BBankG) auf ebenfalls 5 Mrd DM festgelegt. Dies ist an die für die EZB geltende Regelung angelehnt, wonach sich deren allgemeiner Reservefonds auf die Höhe ihres Kapitals von 5 Mrd Euro beläuft. Jährlich werden 20 % des Bundesbankgewinns, mindestens jedoch 500 Mio DM, so lange der gesetzlichen Rücklage zugeführt, bis der Betrag

*Änderungen von Grundkapital und Rücklagen*

von 5 Mrd DM erreicht ist. Diese Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden. Die bisherige Anknüpfung der Höhe der gesetzlichen Rücklage an den Banknotenumlauf wird aufgegeben, weil sie nach der Einbindung der Bank in das ESZB nicht mehr zweckmäßig ist. Die derzeitige „sonstige Rücklage“, die in § 27 Nr. 2 BBankG geregelt ist und bis zur Höhe des Grundkapitals gebildet werden kann, wird damit entbehrlich. § 27 Nr. 2 BBankG wird deshalb aufgehoben werden. Die finanziellen Mittel, die durch die Auflösung der sonstigen Rücklage und durch die Festsetzung der gesetzlichen Rücklage auf 5 Mrd DM frei werden, dienen der Erhöhung des Grundkapitals. Der überschießende Betrag wird in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt.

*Änderung der  
Vorschriften  
über die Rechnungslegung*

Die Vorschriften über die Rechnungslegung in § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBankG sind neu gefaßt worden; sie werden künftig lauten: „Der Jahresabschluß ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.“ Die neue Fassung ermöglicht es der Bank, für ihre Rechnungslegung das für das ESZB geltende Rechnungslegungssystem zu übernehmen. Die EZB wird die Grundsätze für ihren Jahres-

abschluß und für die Rechnungslegung im ESZB aufstellen.

Das EWI, das die dazu notwendigen Vorbereitungen trifft, hat Grundsätze in Aussicht genommen, die eine marktnahe Bewertung der Notenbankvermögen, insbesondere der Währungsreserven (Gold, Sonderziehungsrechte, ECU-Bestände und Fremdwährungen) vorsehen. Soweit durch die Neubewertung stille Reserven offengelegt werden, werden diese in einen Ausgleichsposten („revaluation account“) eingestellt, der dem Ausgleich von Wertschwankungen der Währungsreserven dient; nach den für die EZB vorgesehenen Regeln wird dieser Ausgleichsposten nur insoweit gewinnerhöhend aufgelöst, als Währungsreserven, aus deren Bewertung sich ein Bewertungsgewinn ergeben hat, veräußert werden.

Zur Klarstellung bedurfte es neben der Inkrafttretensvorschrift einer gesetzlichen Regelung zur Durchführung der Neuordnung der Kapital- und Rücklagenstruktur und zur Übernahme der Bilanzierungsregeln des ESZB. Zu diesem Zweck wird § 45 BBankG eingefügt. Die Bestimmung trifft eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung für den Zeitpunkt der Neuordnung der Kapital- und Rücklagenstruktur und die Verwendung der derzeit in den gesetzlichen Rücklagen gemäß § 27 Nr. 1 und 2 BBankG eingestellten Beträge für die Erhöhung des Grundkapitals und die neue gesetzliche Rücklage sowie für den Zeitpunkt der Anwendung der ESZB-Bilanzierungsregeln. Die Veränderungen in der Kapital- und Rücklagenstruktur erfolgen im Jahresabschluß zu dem Stichtag, der dem Beginn

des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Art. 109 j EGV unmittelbar vorausgeht, also bei einer Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 1999 im Jahresabschluß 1998. Die geänderten Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 26 Abs. 2 BBankG) werden erstmals auf das darauf folgende Geschäftsjahr angewendet.

Schließlich wird durch eine Ergänzung von § 25 BBankG klargestellt, daß die Deutsche Bundesbank in Stufe 3 auch die im ESZB-Statut vorgesehenen Geschäfte vornehmen darf.

Die im Hinblick auf die Unabhängigkeit erforderlich gewordenen Gesetzesänderungen (Verlängerung der Mindestamtszeit der Mitglieder der Organe der Bank sowie die Aufhe-

bung des aufschiebenden Vetorechts der Bundesregierung gegenüber Beschlüssen des Zentralbankrats) sind bereits am 31. Dezember 1997, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft getreten. Die übrigen Bestimmungen treten an dem Tag in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Art. 109 j EGV teilnimmt.

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sind die für eine Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der Stufe 3 der Währungsunion erforderlichen Änderungen des BBankG erfolgt. Dabei wurde allen Hinweisen aus dem vom EWI im Oktober 1997 veröffentlichten Bericht „Legal Convergence in the Member States of the European Union“ Rechnung getragen.

